

Erteilung der Prozessvollmacht an den Stadtrat für zivilrechtliche Klagen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 16. November 1981

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 zählt in § 25 die Erteilung von Prozessvollmachten zu den Befugnissen des Grossen Gemeinderates. Im neuen, auf den 1. Januar 1982 in Kraft gesetzten Gemeindegesetz ist dem Gemeinderat (Exekutive) die Befugnis zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und andern Behörden, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie von Rechtsmitteln, erteilt worden (§ 85, Abs. 1).

Zur Anhebung einer zivilrechtlichen Klage bedarf der Gemeinderat einer Vollmacht der Gemeindeversammlung oder, für die Stadt Zug, des Gemeindeparlamentes (§ 85, Abs. 2; § 105).

Während somit im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Kompetenz der Gemeindeexekutive zur Prozessanhebung gegeben ist, hat diese den Souverän oder dessen Vertretung über einen möglichen Zivilprozess zu orientieren und um eine Vollmacht nachzusuchen.

Diese Regelung erweist sich deshalb als sinnvoll, weil durch einen Prozess allenfalls Kosten entstehen können, die über die Kompetenz der Exekutive hinausgehen (Prozess über Werkverträge u.a.).

Nun gibt es aber Bagatellfälle von geringem Streitwert, die im Bestreitungsfall vom Zivilrichter zu beurteilen sind und für welche die formelle Einholung einer Prozessvollmacht beim Parlament unverhältnismässig wäre. Der Stadtrat ist deshalb der Ansicht, dass ihm vom Grossen Gemeinderat zweckmässigerweise eine generelle Vollmacht zur Anhebung von Zivilklagen mit einem bestimmten Streitwert erteilt werden soll. Im Vordergrund stehen mögliche Prozesse wegen Sachbeschädigungen oder wegen Vertragsverletzungen aus Werkvertrag und Auftrag. Nachdem die Ausgabenkompetenz des Stadtrates ausserhalb des Voranschlages bei Fr. 25'000.-- liegt (§ 28 der Gemeindeordnung), erachtet der Stadtrat eine Streitwertlimite von Fr. 15'000.-- für richtig. So könnte ein Zivilprozess im Falle des Unterliegens und bei Auferlegung von Gerichts- und Parteikosten immer noch unter der vorgenannten Ausgabenkompetenz liegen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und
ihr zuzustimmen.

Zug, 16. November 1981

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin	Dr. A. Müller

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ERTEILUNG DER PROZESSVOLLMACHT AN DEN STADTRAT
FUER ZIVILRECHTLICHE KLAGEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 621 vom 16. November 1981

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Stadtrat wird eine generelle Vollmacht für die Anhebung von zivilrechtlichen Klagen mit einem Streitwert bis zu Fr. 15'000.-- erteilt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Erteilung der Prozessvollmacht an den Stadtrat für zivilrechtliche Klagen

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 24. November 1981

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat in Anwesenheit des Finanzchefs, Herrn Stadtpräsident Walther A. Hegglin, an ihrer Sitzung vom 24. November 1981 die Vorlage Nr. 621 beraten.

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Stadtrates, ihm eine generelle Prozessvollmacht für zivilrechtliche Bagatelklagen mit einem Streitwert bis Fr. 15'000.-- zu erteilen. Die Geschäftsprüfungskommission wünscht lediglich, dass der Stadtrat sie regelmässig, d.h. mindestens einmal jährlich, über die hängigen Prozesse orientiert.

Aufgrund der vorstehenden Ueberlegungen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Stadtrat für die Anhebung von zivilrechtlichen Klagen mit einem Streitwert bis zu Fr. 15'000.-- eine generelle Vollmacht zu erteilen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Dr. Walter Jeck, Präsident